

GEMEINDE

SASBACH

Ortenaukreis
Schwarzwald / Baden-Württemberg



HAUPT- UND ORDNUNGSVERWALTUNG/
ORTSPOLIZEIBEHÖRDE



Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Gemeinde Sasbach
– Ortschaftspolizeibehörde –

hatte auf Grundlage von §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) die Allgemeinverfügung mit der Beschränkung von Personenaufhalten in öffentlichen und in privaten Räumen erlassen.

Gemäß § 49 Absatz 1 LVwVfG (Landesverwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg) wird diese Allgemeinverfügung durch Widerruf aufgehoben.

Auf die zwischenzeitlich erlassene und in Kraft gesetzte Corona- Verordnung vom 19.10.2020 mit landeseinheitlichen Regelungen zu Personenaufhalten in privaten sowie in öffentlichen Bereichen wird verwiesen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung tritt am Tage Ihrer Verkündung in Kraft.

Sasbach, den 20. Oktober 2020

Gregor Bühler
Bürgermeister